

Voir Note explicative
See Explanator Note
Siehe Erläuterungen
GER

| | |
|-------------------------|----------|
| Numéro de dossier | 31017/06 |
| <i>File-number</i> | |
| <i>Beschwerdenummer</i> | |

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L 'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l 'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l 'article 34 de la Convention européenne des Droits de l 'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. LES PARTIES**THE PARTIES
DIE PARTEIEN****A. LE REQUÉRANT /LA REQUÉRANTE****THE APPLICANT****DER BESCHWERDEFÜHRER /DIE BESCHWERDEFÜHRERIN**

(Renseignements à fournir concernant le /la requérant(e) et son /s représentant(e) éventuel(le))
 (Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)
 (Angaben über den Beschwerdeführer /die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten /die Bevollmächtigte)

- | | | |
|---|--------------------------------------|---|
| 1. Nom de famille | Brunner | |
| 2. Prénom (s) | Alex | <i>Surname /Familienname First name (s)/Vorname(n)</i> |
| Sexe: masculin /féminin | männlich | <i>Sex: male /female Geschlecht: männlich /weiblich</i> |
| 3. Nationalité | Schweizer | <i>Nationality /Staatsangehörigkeit</i> |
| 4. Profession | Architekt | <i>Occupation /Beruf</i> |
| 5. Date et lieu de naissance | | <i>Date and place of birth /Geburtsdatum und -ort</i> |
| 6. Domicile | Bahnhofstrasse 210, CH-8620 Wetzikon | <i>Permanent address /Ständige Anschrift</i> |
| 7. Tel. N° | +41 44 930 62 33 | |
| 8. Adresse actuelle (si différente de 6.) | - | <i>Present address (if different from 6.)/ggf. derzeitige Anschrift</i> |
| 9. Nom et prénom du /de la représentant(e) ¹ | - | <i>Name of representative*/Name des Bevollmächtigten*</i> |
| 10. Profession du /de la représentant (e) | - | <i>Occupation of representative /Beruf des Bevollmächtigten</i> |
| 11. Adresse du /de la représentant(e) | - | <i>Address of representative /Anschrift des Bevollmächtigten</i> |
| 12. Tel.N° | - | |
| Fax N° | - | |

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE**THE HIGH CONTRACTING PARTY****DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat /des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)
 (Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)
 (Angabe des Staates /der Staaten, gegen den /die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Schweizerische Eidgenossenschaft

¹ Si le /la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le /la requérant(e) en faveur du /de la représentant(e).
 A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.
 Wenn ein Bevollmächtigter /eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer /von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

C. Vorbehalt der Befangenheit

Wie im Sachverhalt in Position 14. und insbesondere in der Beilage Nr. 60 dargelegt, sind in der Schweiz seit dem Bestehen des Bundesstaates sämtliche Behörden von einem kriminellen Netzwerk unterwandert. Es handelt sich heute im Wesentlichen um die Freimaurer, die Illuminaten und die verschiedenen Serviceclubs sowie deren Paraorganisationen wie beispielsweise Scientology etc. Diese verschiedenen, meist geheimen und hochkriminellen Organisationen sind nicht nur hierarchisch, sondern in sich vernetzt organisiert, sodass die strikten Befehlsstrukturen selbst für deren Mitglieder nicht bekannt sind. Da es sich nicht bloss um lokale Schweizerische Organisationen, sondern um internationale handelt und zudem alle europäischen Staaten als Freimaurerländer gelten, haben diese daher auch den Europäischen Gerichtshof unterwandert.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesem Netzwerk um kriminelle Organisationen handelt und die Staaten das Strafverfolgungsmonopol für sich reklamieren, so haben diese die Personen der einschlägigen Mitgliedschaften zu überführen, sofern es die Betroffenen nicht freiwillig deklarieren. Das hat zur Folge, dass nicht der Beschwerdeführer den Nachweis der Mitgliedschaften erbringen muss, sondern die Behörden.

In diesem Sinn verlangt der Beschwerdeführer vom Europäischen Gerichtshof, dass kein Richter oder Richterin, aber auch kein Hilfspersonal wie Sekretäre etc. sich mit dieser Beschwerde in irgendeiner Art zu befassen haben, die diesem kriminellen Netzwerk angehören.

Der Beschwerdeführer betrachtet zudem die Schweizer Behörden bis zur Eingestehung der von ihnen staatlich organisierten Kriminalität und in der Folge der Neubestellung durch ein neu gewähltes Parlament als befangen.

II. EXPOSÉ DES FAITS

STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)

(See Part II of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.0 Vorbemerkung

Die nachstehende Beschwerde umfasst nur diejenigen Bereiche, die zum Verständnis der gesamten Vorgänge und zur glaubhaften Erklärung des weit verzweigten kriminellen Netzwerks dienen. Zahlreiche weitere Verfahren und Manöver sind hier ausgeklammert, weil es die Sache noch mehr verkomplizieren, als zur Klärung der Angelegenheit beitragen würde.

14.1 Einleitung

Der Beschwerdeführer wurde bereits seit Ende der 80er Jahre von der Gemeindebehörde Flawil (SG) in Bausachen schikaniert. Dank der Kompetenz im Baurecht und im Führungsbereich, konnten diese Willkür-entscheide auf ein knapp erträgliches Mass reduziert oder ins Leere geführt werden. Ende 1996, als es wiederum um die Baubewilligung eines Bauvorhabens ging, begann die Willkür erneut. Die anfänglichen Versuche, die Willkür und die alten Misshandlungen im Gespräch zu bereinigen, schlugen fehl. Das führte zum Schriftverkehr, der jedoch ebenfalls abgewiesen wurde. Nachdem die Gemeindebehörden dem Beschwerdeführer in einem Erschliessungsvorprojekt die bereits vorgegebenen Angaben (Abstände, Breiten etc.) nachträglich wiederum veränderten, weil er Missstände aufgezeigt hatte, erhob er erstmals am 14.02.00 Aufsichtsbeschwerde¹ (insbesondere Pos. 9) an die Kantonsbehörden, die er mehrmals ergänzte.

Am 5. Dezember 2000 musste schlussendlich die St. Galler Kantonsregierung über die Aufsichtsbeschwerde entscheiden², weil sie Zwangsmassnahmen gegenüber den Gemeindebehörden anwenden musste. Summarisch dargestellt, wurde dem Beschwerdeführer wohl etwas Recht erteilt, jedoch nicht vollumfänglich im gesetzlichen Rahmen und zudem wurde dieses bis heute nicht umgesetzt. Die Gemeindebehörde wurde dazu verknurrt, über 11 Jahre sämtliche Baubewilligungen zu überprüfen. Von den rund 1273 Bewilligungen mussten bei 210 die kommunale Bewilligung nachgeholt werden, bei 49 sogar die kantonale und bei 12 waren weitere Abklärungen erforderlich³. Gesamthaft sind also erhebliche Strafdelikt begangen worden, die nie verfolgt wurden, wobei die versteckten immer noch unbekannt sind.

14.2 Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen

Aufgrund dieses Regierungsentscheides erhob der Beschwerdeführer am 10.01.01 Strafanzeige⁴ gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten. In diesem Zusammenhang musste er feststellen, dass die St. Galler Kantonsregierung ebenfalls Strafanzeige eingereicht hatte, allerdings nur gegen drei Gemeinderäte der Baukommission, obschon mindestens vier in der Kommission anwesend sein mussten, damit sie beschlussfähig war, weshalb sie im Minimum den Gemeindammann begünstigt hatte, der dem Rotary Club angehörte.

Mit dieser Strafanzeige kam der Beschwerdeführer erstmals in Kontakt mit dem St. Galler Ermächtigungsverfahren, einer auserlesenen Besonderheit im Strafverfahren, indem die Eröffnung eines Strafverfahren gegen Behördenmitglieder und Beamte nicht wie bei den Normalverbrauchern durch die Untersuchungsrichter entschieden werden, sondern durch ein Gericht, die Anklagekammer.

Obschon im vorliegenden Fall gemäss Entscheid der Anklagekammer vom 17.05.01⁵ sowohl die Kantonsregierung als auch die Anklagekammer, wenn auch nur teilweise Strafdelikte bejaht hatten, wurde nur gegen einen einzelnen Angezeigten, den Baupräsidenten Felix Bossart und zudem nur die einstweilige Eröffnung einer Strafuntersuchung verfügt. Bei den beiden von der Regierung und von der Anklagekammer festgestellten ungetreuen Amtsführung, es handelte sich um die Nichteinholung von zwei kantonalen Baubewilligungen, war der Baupräsident Felix Bossart noch gar nicht im Amt. In zwei anderen Fällen des Beschwerdeführers wurden sämtliche Entscheide der Gemeindebehörden der letzten zehn Jahre aufgehoben, doch auch hier, sowie in weiteren Fällen wurden angeblich keine Strafdelikte begangen. Die einstweilige Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Baupräsident Felix Bossart ist inzwischen längst versandet, weil sie noch nie an die Hand genommen wurde.

Nicht nur der Beschwerdeführer empörte sich ab dem Entscheid der Anklagekammer, sondern auch sein Anwalt, weshalb dagegen am 20.06.01 staatsrechtliche Beschwerde⁶ erhoben wurde. Das Bundesgericht hat die Beschwerde in Entscheid Nr. BGE 1P.413.2001⁷ in der Hauptsache mit einer willkürlichen, jedoch nicht konsistenten Begründung abgewiesen. In der Folge hat der Beschwerdeführer beim anerkannten Straf-

rechtsprofessor Franz Riklin ein Kurzgutachten⁸ verfassen lassen über dieses Verfahren. Das Gutachten zeigt sämtliche Mängel und die Willkür dieses Ermächtigungsverfahrens auf, weshalb es zu Schluss kommt, dass es rechtswidrig sei. In der Folge hat ein St. Galler Anwalt zweimal hintereinander staatsrechtliche Beschwerde gegen dieses Ermächtigungsverfahren erhoben. Im Entscheid Nr. 1P.337/2002 hat das Bundesgericht recht klar argumentiert, indem man ihm überspitzter Formalismus nachweisen kann, weil es das Opferhilfegesetz als einzige Legitimation zur Beschwerdeerhebung vorstellte. Im zweiten Entscheid Nr. 1P.657/2003 wurde wiederum willkürlich-schludrig entschieden. Wie willkürlich eine diesbezügliche spätere Revision unterdrückt wird, kann in Position 14.10 entnommen werden.

Das hatte der Beschwerdeführer erstmals nicht nur der St. Galler Regierung⁹, sondern auch noch dem St. Galler Grossen Rat¹⁰ sowie dem Bundesrat¹¹ als Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch und der Bundesversammlung¹² als höchste Schweizerische Behörde mitgeteilt. Doch alle diese Behörden haben sämtliche Vorbringen vollumfänglich abgewiesen^{13 14 15}, selbstverständlich bis in die Gegenwart.

Im Herbst 2002 erschien eine neue Ausgabe des Basler Strafrechtskommentars. Unter Artikel 366, in N12 hat der Berner Oberrichter Thomas Maurer das Ermächtigungsverfahren, wie es der Kanton St. Gallen durchführt, als bundesrechtswidrig verurteilt und damit den ersten Rechtskommentar zum Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1939 bestätigt. Weiteres siehe unter Position 14.6, Die Strafklagen im Kanton Zürich.

14.3 Die Folgen der unterlassenen Strafverfolgung für den Beschwerdeführer

Nachdem die Aufsichtsbeschwerde sowie die Strafanzeige für die Angezeigten – folgenlos – „erledigt“ waren, hatte dies zur Konsequenz, dass dem Beschwerdeführer von den Gemeindebehörden in Flawil das Recht weiterhin verweigert wurde und er zudem von ihnen vollendet genötigt wurde. Die Nötigung ergab sich daraus, weil der Beschwerdeführer die Gemeindebehörden mit Schreiben vom 26.02.01¹⁶ in Verzug setzte, ihm endlich die noch offenen Parameter bekannt zu geben für den Ausbau des Mittleren Botsbergweges wegen der in der Fahrbahn stehenden und bis heute nie bewilligten Stützmauer. Die Baukommission teilte in der Folge am 17.04.01 alles andere als das Gewünschte mit¹⁷, sondern widerrief die bereits zugesagten Parameter der neuen Strasse. Das war nun erst die dritte und noch nicht die letzte Version! Gleichzeitig kündigte sie die Rechnungsstellung entgegen der im Januar 1997 geschlossenen Vereinbarung ihrer bisherigen Aufwendungen an. Siehe dazu auch die Positionen 6 und 9 der Beilage 1 sowie auch der Positionen 3.1 und 3.2 der Beilage 4. Gegen die angekündigte Rechnung erhob der Beschwerdeführer Rekurs an den Gemeinderat¹⁸. Dieser verlangte mit Protokoll vom 23.08.01, dass sich der Beschwerdeführer zuerst zu entscheiden habe, ob er die ihm an der Sitzung vom 18.03.97 zugesprochene Erschliessungsplanung selbst weiter führe oder nicht. Erst nach dieser Entscheidung werde der Gemeinderat über die rekurrirte Rechnung entscheiden¹⁹. Wie aus den Akten hervorgeht, wurden diese Straftaten sogar im Willen und mit Unterstützung der Kantonsbehörden vollzogen.

Die Folgen zeigten sich nicht nur im Verkehr mit den Behörden, sondern auch innerhalb der Familie. Nachdem die Behörden dem Beschwerdeführer das Recht vorsätzlich und wiederholt verweigert hatten, bekamen seine Schwester und seine Mutter kalte Füsse, weil sie ihm Darlehen für die Übernahme der väterlichen Liegenschaften gegeben hatten. Diese Entwicklung wurde noch unterstützt, indem der Kantonsrat Fritz Lüdi, der mit der Schwester und dem Schwager befreundet sind, gegen den Beschwerdeführer intrigierte. Dies brachte der Beschwerdeführer von seiner Mutter in Erfahrung, bevor der Kontakt zu ihr abbrach. Welche Rolle der Rotarier und Kantonsrat Fritz Lüdi in der ganzen Angelegenheit spielt, kann in Position 2.7.1 der Eingabe 7 an die Bundesversammlung vom 20.06.06⁶⁰ entnommen werden. Lüdi hat dem Beschwerdeführer als Grossratspräsident zudem das Recht verweigert, als er eine Staatsangestellte begünstigte²⁰.

Die ernsteren Folgen zeigten sich, als zuerst die Schwester und nachher die Mutter, angetrieben durch den Schwager, die Darlehen kündigten und sie zudem noch von einem kriminellen Anwalt unterstützt wurden. Der Beschwerdeführer stand nun vor der schwierigen Entscheidung, die Darlehen abzulösen oder eben nicht abzulösen. Bei der ersten Variante hatte er aufgrund der Geschehnisse die Gewissheit, weil ihm wie bis anhin das Recht weiterhin verweigert werde, sodass das früher oder später den Konkurs bedeuten würde, da die zahlreichen und mächtigen Neider und Gegner die Liegenschaften schon dem Vater des Beschwerdeführer entreissen wollten. Dies ergibt sich auch aus dem Komplott zwischen Politik und Justiz in Position 14.8, indem in SchKG-Sachen die Gerichte ab den 50er Jahren begonnen haben, Betrug zu „legalisieren“ sowie der Weigerung des Bundesgerichtes, aber auch der übrigen St. Galler und Bundesbehörden, das willkürlich durchgeführte Ermächtigungsverfahren in Strafsachen aufzuheben und die Strafverfolgung wieder effizient zu gestalten, wie in Position 14.2 und 14.10 (Revisionen) beschrieben. Obschon der Beschwerdeführer davon noch keine Kenntnis hatte, war ihm bewusst, dass er in einer grösseren Sache ver-

strickt war. Zudem war ihm auch bewusst, dass er unter diesen Umständen, sollte er die Darlehen ablösen, Betrug oder Betrugsversuch begehen würde, was angesichts der Umstände und der Mächtigkeit der Gegner ein zu grosses Risiko darstellte. Aus diesen Gründen entschied sich der Beschwerdeführer, die Darlehen nicht zurück zu zahlen. Der Entscheid fiel ihm nicht einfach, doch aus heutiger Sicht war es der einzig richtige Entscheid, alles andere wäre angesichts dieses gewaltigen kriminellen Netzwerks ein Schrecken ohne Ende gewesen, aus dem es kein Entrinnen mehr gab, sondern nur die Vernichtung mit allen Mitteln.

14.4 Der Konkurs

Im Rechtsöffnungsgesuch vom 10.11.03²¹ legte der kriminelle Anwalt der Mutter, der übrigens auch die Schwester vertrat und deshalb auch in Interessenkonflikte geraten war, die Strafanzeige vom 10.01.01⁴ sowie die Eingabe 1 an die Bundesversammlung vom 20.08.02¹² ins Recht und behauptete, der Beschwerdeführer habe sich in einen endlos scheinenden Streit mit den Behörden eingelassen. Wie aus heutiger Sicht nicht anders zu erwarten war, wurde die Rechtsöffnung²² und in der Folge der Konkurs²³ gewährt. Der Konkurs erfolgte nicht mangels Liquidität, sondern einzig und allein wegen mangelnder Rechtssicherheit.

Das Konkursamt St. Gallen, vertreten durch die Zweigstelle Oberuzwil, musste für die Liegenschaften in Flawil Rechtshilfe leisten. Nachdem das Mehrfamilienhaus im März 2005 aufgrund offiziell lediglich einer Offerte für brutto 2.55 Mio. Franken (das sind nicht einmal die Erstellungskosten) verkauft und der Beschwerdeführer erfahren musste, dass dieses sieben Wochen später rund 30 Prozent teurer (rund 3.3 Mio. Franken) verkauft worden war und zudem der Zweitkäufer schon vor dem ersten Verkauf einem Teil der Mieterschaft bekannt gemacht wurde, prüfte er die Akten generell. Nur nebenbei sei erwähnt, dass ihm im Januar 2006 von seiner Mieterschaft mitgeteilt wurde, dass ein Mitmieter ein Angebot für 3.7 Mio. Franken eingereicht habe. Dieses Angebot fehlt jedoch vollständig in den Akten; es wurde unterdrückt! Dass die Liegenschaften nicht zu den möglichen Höchstpreisen verkauft wurden, wurde auch bei den weiteren Verkäufen festgestellt. Seit des Komplotts zwischen der Politik und der Justiz⁵⁰ (Pos. 14.8) ist der Betrug im SchKG-Wesen Absicht und wenn man weiss, dass die Strafverfolgung gegen Behördenmitglieder und Beamte sowie das kriminelle Netzwerk nicht erfolgt, so ist es schade um die Tinte, eine diesbezügliche Anzeige zu schreiben, nachdem sämtliche Schweizerbehörden diese Praxis decken!

Bei der Prüfung der Konkursakten stellte der Beschwerdeführer fest, dass gemäss Art. 8 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV – SR 281.32), die das Bundesgericht erlassen hatte, das Konkursprotokoll vollständig fehlte. Nicht nur der zuständige Konkursbeamte, sondern auch sein Vorgesetzter bestätigten dem Beschwerdeführer, dass sie in ihrer ganzen Karriere noch nie ein Konkursprotokoll geschrieben hätten; sie sind immerhin seit dem Jahre 1979 bzw. 1982 in diesem Metier tätig! Siehe dazu die Eingabe 4 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.05²⁴ und die Ergänzung 1 zur 4. Eingabe vom 26.09.05²⁵. Diese Eingaben blieben bis heute unbeantwortet.

14.5 Die Persönlichkeitsklagen vor dem Bezirksgericht Uster

Nachdem keine Behörde die Beweise betreffend der Strafdelikte abnehmen wollte und der Gemeinderat Klaus aus Flawil im Zusammenhang aus einer angeblichen Persönlichkeitsverletzung eine Forderung an den Beschwerdeführer durchsetzen wollte, bezichtigte er diesen vor dem Vermittler als einen Verbrecher. Dieser reagierte und behauptete, dass der Beschwerdeführer die gefährlichste Person im Kanton St. Gallen sei. Der Anwalt des Beschwerdeführers empfahl, nachdem er davon erfahren hatte, eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung anhängig zu machen. Dafür bedurfte es wiederum einer Sühnverhandlung. An dieser titulierte er den Beschwerdeführer Klaus wiederum als Verbrecher. Das nahm der Betroffene als Persönlichkeitsverletzung auf und erhob Widerklage, obschon er nachweislich Verbrechen begangen hat.

Beim untersuchenden Richter deponierte der Beschwerdeführer sein gesamtes Dossier²⁶ mit dem Gemeinderat Flawil, in dem zahlreiche Verbrechen gegen ihn dokumentiert sind. Zugleich forderte er den Untersuchungsrichter auf, entsprechende Ermittlungen in die Wege zu leiten. Von all dem hat dieser nichts unternommen, obschon es sich um Offizialdelikte handelte, die von Amtes wegen zu verfolgen wären.

Die Hauptverhandlung der beiden Verfahren wurde hintereinander abgehalten. Sie verlief gesittet und ohne irgendwelche Vorwürfe der beiden Kontrahenten. Der Richter lobte dieses Verhalten an der Verhandlung ausdrücklich. Trotzdem war im Urteil davon nichts zu lesen, ganz im Gegenteil wurden die Standardfloskeln vom notorischen Verhalten hervorgebracht und auf die Vorbringen gar nicht eingetreten, weshalb die beiden Klagen abgeschmettert^{27 28} wurden.

14.6 Die Strafklagen im Kanton Zürich

Aufgrund weiterer Vorfälle und Informationen beschloss der Beschwerdeführer, Strafanzeige gegen die verschiedenen Verantwortlichen zu erheben. So erhob er je gegen den Konkursbeamten und den Statthalter des Bezirkes Uster²⁹, gegen diverse Beamte der Strafverfolgungsbehörden³⁰ sowie gegen die in der Persönlichkeitsklage beteiligten Richter³¹ Strafanzeigen.

Nachdem darüber die ersten Entscheide von der Anklagekammer^{32 33 34} des Kantons Zürich eingegangen waren, wusste nun der Beschwerdeführer, dass der Kanton Zürich jetzt ebenfalls ein Ermächtigungsverfahren nach St. Galler Modell besitzt. Zufälligerweise war es der Beschwerdeführer, der im Mai 2002 – unwissentlich – die Zürcher Regierung mit dem Gutachten Riklin⁸ bedient hatte, als dieses in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates behandelt wurde. Dieses Verfahren wurde von der Zürcher Regierung mit Vertuschung und Betrug eingeführt. Siehe dazu Position B2 der Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05³⁵.

Gegen alle diese Beschlüsse rekurrierte der Beschwerdeführer fristgerecht ans Obergericht, doch diese wurden wiederum vollständig und kostenpflichtig abgeschmettert^{36 37 38}. Anstatt diese beim Bundesgericht zu beschweren, nachdem es das Ermächtigungsverfahren wiederholt willkürlich geschützt hatte, erhob er Strafanzeige³⁹ gegen die beteiligten Richter an den Kantonsrat, weil dieser die Ermächtigung zur Strafverfolgung geben musste. Doch der Zürcher Kantonsrat, vertreten durch die Geschäftsleitung schmettete die Strafanzeige an der Sitzung vom 01.09.05 ab⁴⁰.

Die Forderungen aus diesen Verfahren hat der Beschwerdeführer nicht bezahlt, weshalb das Obergericht, nachdem wiederum zahlreiche Gerichtsverfahren durchlaufen waren, weil alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, erledigt waren, ihn betrieben hat, jedoch lediglich einen Verlustschein erhalten hat. Der Kantonsrat hatte ebenfalls eine Rechnung gestellt, doch seit der letzten Mahnung vom 11.01.06 geht nichts mehr, weil er inzwischen Bedenken hat, trotzdem noch zu unterliegen.

14.7 Die Beschwerden in Konkursachen

Im Zusammenhang mit der unangemeldeten Akteneinsicht des Beschwerdeführers fühlte sich das Konkursamt Oberuzwil (Kt. SG) beim delinquieren massiv gestört, weshalb es eine Verfügung erliess, damit die Akten nur noch auf Voranmeldung einzusehen sind. Gegen diese erhob der Beschwerdeführer am 02.08.05 Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkursbereich (Kantonsgericht)⁴¹. Gleichzeitig beschrieb er die verschiedenen aufgedeckten Missstände. Die kantonale Aufsichtsbeschwerde wäre von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen, nicht nur die beschwerten Vorbringen zu untersuchen, sondern alle in der Beschwerde vorgebrachten Mängel quasi als Aufsichtsbeschwerde bzw. Aufsichtsanzeige zu behandeln, doch das tat es nicht. Die Gerichte als Teil der Strafverfolgungsbehörden wären zudem verpflichtet, Strafdelikte anzuzeigen, doch das wird schon lange nicht mehr vorgenommen. Darüber hat sich vor Jahren bereits der ehemalige Anwalt des Beschwerdeführers beklagt. Aus diesen Gründen wurde die Beschwerde am 15.09.05 vollumfänglich abgewiesen⁴². Die eingereichte Beschwerde war ganz gezielt als Kombination von SchKG-Beschwerde sowie Aufsichts- und Strafanzeige konstruiert worden, um die Oberaufsicht zu prüfen.

Gemäss Art. 15 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG – SR 281.1) hat das Bundesgericht die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, also auch über die kantonalen Aufsichtsbehörden. In diesem Sinn hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht mit Schreiben vom 27.08.05 Aufsichtsanzeige⁴³ erhoben gegen die Aufsichtsbehörde in Konkursachen des Kantons St. Gallen und auch die Eingabe 4 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.05²⁴ zukommen lassen. Am 02.09.05⁴⁴ doppelte er nochmals nach. In der Antwort vom 08.09.05 behauptet das Bundesgericht⁴⁵, dass kein Entscheid der kantonalen Behörde angefochten werde, weshalb es nicht tätig werden könne.

Am 23.09.05 beschwerte⁴⁶ der Beschwerdeführer den vom Kantonsgericht ergangenen Entscheid⁴² beim Bundesgericht. Auch diese Beschwerde war wiederum gezielt als Kombination von SchKG-Beschwerde und Aufsichtsanzeige eingereicht worden. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Entscheid Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05⁴⁷ vollumfänglich abgewiesen und damit einmal mehr die kriminellen Machenschaften der Behörden geschützt. Die gesetzliche Oberaufsicht gemäss Art. 15 SchKG wurde, wie in nachstehender Position beschrieben wird, nicht wahrgenommen. Nachdem das Bundesgericht, wie in Position 14.2 beschrieben, systematische Begünstigung zulässt, so ist es auch nicht gewillt, im Amt bekannt gewordene Strafdelikte anzuzeigen.

14.8 Das Komplott zwischen Politik und Justiz

Nachdem der Beschwerdeführer die ersten Rechtsverweigerungen bei der St. Galler Regierung sowie bei der Anklagekammer festgestellt hatte, machte er bereits damals die fehlende parlamentarische Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung (inkl. Gerichte) verantwortlich. Doch man wollte ihm keinen Glauben schenken. Die Gewaltentrennung, wurde behauptet, gestatte es nicht, Gerichtsurteile inhaltlich zu prüfen.

Nachdem die Bundesversammlung die 4. Eingabe vom 06.12.04⁴⁸ wiederum abgewiesen hatte, bevor sie vorerst signalisiert hatte, trotzdem noch auf die bereits gestellten Vorbringen einzutreten, wollte der Beschwerdeführer wissen, wie die Praxis der parlamentarischen Oberaufsicht in früheren Jahren gehandhabt wurde. Im Kanton Zürich konnte er ohne Behinderung die Protokolle der Justizkommission eingehend studieren. Dabei zeigte es sich, dass es bis im Jahre 1955 eine Selbstverständlichkeit gewesen war, Gerichtsurteile inhaltlich zu kontrollieren und diese mit den Gerichtspräsidenten zu besprechen. Erstmals im Jahre 1955 behauptete ein neuer Kantonsrat in der Justizkommission, dass die inhaltliche Prüfung von Gerichtsentscheiden gegen die Gewaltenteilung verstosse. Trotzdem wurden weiterhin einzelne Gerichtsurteile geprüft und mit den Gerichtspräsidenten besprochen. Mit der Zeit machte diese Behauptung Schule, sodass die Besprechungen mit den Gerichtspräsidenten nur noch formell unter Bürgern, anstatt unter Behörden diskutiert wurden. Nachdem das Kantonsratsreglement im Jahre 1971 geändert worden war, wurden keine Gerichtsurteile inhaltlich mehr geprüft. Die Konsequenzen dieser Unterlassung folgten auf den Fuss und das Ursache-Wirkung-Prinzip wird in den verschiedenen Statistiken der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05⁴⁹ bestätigt.

Den Beschwerdeführer interessierte jedoch auch noch, wie die Praxis der parlamentarischen Oberaufsicht beim Bund funktionierte. Leider erhielt er keinen Zugang zu den verschiedenen Subkommissions-Protokollen, weil sie angeblich nicht im Bundesarchiv eingelagert sind. Die Parlamentsdienste verwiesen den Beschwerdeführer wiederum an das Bundesarchiv. Trotzdem konnte nachgewiesen werden, dass die parlamentarische Oberaufsicht im Bund in den Jahren 1950 bis 1952 aufgehoben wurde. Darauf deuten nicht nur die fehlenden Plenarprotokolle der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat, sondern auch die Tatsache, dass im Kanton Schaffhausen Kantonsrat Bringolf, zugleich Nationalrat und Mitglied der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 1953, bei der Behandlung der Geschäftsberichte der Gerichte die Forderung erhob, die Justizkommission solle näher prüfen, wie die formelle Oberaufsicht vorstatten zu gehen habe.

Im Protokoll der Justizkommission des Kantons Schaffhausen aus dem Jahre 1954 kann entnommen werden, dass zwei Richter vor der Laienkommission behaupteten, dass ihre gesetzliche Tätigkeit, Gerichtsurteile und Ermittlungsakten inhaltlich zu prüfen, rechtswidrig sei. Im Protokoll wurde gar noch die Rechtsliteratur festgehalten, doch diese verbot die inhaltliche Prüfung von Gerichtsurteilen nicht. In weiteren zwölf Kantonen wurde versucht, Einblick in die Protokolle der jeweiligen Aufsichtscommission über die Justiz zu nehmen, doch deren Protokolle sind frühestens ab den 60er Jahren vorhanden, also, nachdem die Praxisänderung bereits vollzogen war.

Bei der Auswertung der Geschäftsberichte des Bundesgerichtes der letzten 100 Jahre konnte festgestellt werden, dass das Bundesgericht, nachdem es im Jahre 1892 die Oberaufsicht über das SchKG erhalten hatte, ab dem Jahre 1905 Inspektionen in den Kantonen vor Ort durchführte. Die Richtigkeit dieser Praxis wurde von der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 1906 bestätigt. Leider wurden diese Inspektionen, obschon sie gewaltige Missstände an den Tag förderten, schon bald wieder eingestellt. Nach Aufforderung durch die Geschäftsprüfungskommission wurden die Inspektionen teilweise wieder aufgenommen, doch die letzte fand im Jahre 1933 statt, obschon die Missstände in den Kantonen nicht reduziert wurden. Ebenfalls im Jahre 1905 wurden die kantonalen Aufsichtsbehörden verpflichtet, jährlich über festgesetzte Positionen zu rapportieren. Diese Rapporte wurden anfänglich, zwar nicht inhaltlich, doch immerhin anzahlmässig vollständig abgeliefert. Das dauerte jedoch nicht sehr lange. Bei einer Akteneinsicht am 11.01.06 am Bundesgericht hat der Beschwerdeführer festgestellt, dass spätestens ab den 40er Jahren rund ein Viertel dieser Berichte fehlte. In den 70er Jahren konnte bemerkt werden, dass es dem Bundesgericht ein Anliegen war, dass die Berichte anzahlmässig vollständig waren, indem die Berichte noch Jahre später einverlangt wurden. Der Inhalt wurde hingegen schon lange gar nicht mehr kontrolliert. Dem Geschäftsbericht des Bundesgerichtes aus dem Jahre 1964 konnte entnommen werden, dass es die Oberaufsicht über das SchKG nicht mehr wahr nehme, dies sei Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden, doch leider stellen diese die Aufsicht ebenfalls nicht sicher, wie in Position 14.7 bereits bewiesen ist. Der SchKG-Statistik kann zudem entnommen werden, dass die Gutheissungen nach dem Jahre 1952 einbrechen, was nichts anderes bedeutet, dass die Oberaufsicht im Jahre 1952 im Bund klandestin aufgehoben wurde und, dass Schuldner und Gläubiger

mit höchstrichterlicher Unterstützung amtlich betrogen werden. In den Kantonen zeichnet sich jeweils das gleiche Bild ab, nachdem die Oberaufsicht eingestellt wurde. Somit steht fest, dass die Geschäftsberichte des Bundesgerichtes spätestens seit dem Jahre 1950 tatsachenwidrig abgefasst sind. Weiteres siehe dazu in der Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05⁵⁰.

14.9 Die Antwort der Behörden auf den Nachweis des Komplotts

Mit dem Nachweis, dass die Politik und die Justiz ein Komplott geschmiedet und dieses der Öffentlichkeit vorenthalten haben, beweist, dass ein kriminelles Netz am Werke ist. Das wird noch untermauert, wenn man bedenkt, dass das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz aus dem Jahre 1892 stammt und die Absicht gemäss Rechtskommentaren beinhaltet, dass ein Schuldner finanziell exekutiert und ihm nicht bloss die Schuldwerte weggenommen werde. Zudem kann dem Bundesgericht auch im Einzelfall nachgewiesen werden, dass es nicht nur Betrügereien im SchKG-Bereich schütze bzw. zulasse, sondern wie in Position 14.2 beschrieben, auch im Strafrecht systematisch begünstige. Die Schweizer Gerichte sind daher weder unabhängig noch unparteiisch gemäss Art. 6 der EMRK, weil sie nicht dem Recht verpflichtet sind, sondern einem kriminellen Netzwerk.

In diesem Sinn hat der Beschwerdeführer die Gerichte in Befangenheit gesetzt, doch diese haben sich darüber hinweggesetzt, wie in der nächsten Position zu erfahren ist. Sowohl der Bundesrat⁵¹ als auch die Bundesversammlung⁵² haben von der Eingabe 5 vom 13.12.05 nur insofern Kenntnis genommen, als sie wieder zur Tagesordnung übergangen. Für sie waren weder die Vorbringen noch die Befangenheit der Gerichte ein Thema.

14.10 Die Revisionen

Mit der Aufdeckung des Komplotts hat der Beschwerdeführer erkannt, dass die Gerichte gemäss Art. 6 der EMRK weder unabhängig noch unparteiisch sind, weshalb er verschiedenste Revisionsbegehren den Bezirks- und Kantons- bzw. Obergerichte, aber auch dem Bundesgericht unterbreitet hatte.

Am 17.02.06 verlangte er die Revision⁵³ zum SchKG-Entscheid Nr. 7B.189/2005⁴⁷ (Pos. 14.7) sowie gleichzeitig die Revision⁵⁴ zum Entscheid über das Ermächtigungsverfahren Nr. 1P.413/2001⁷ (Pos. 14.2), wobei die Akten für beide Verfahren zusammen eingereicht wurden. Für die SchKG-Revision wurde trotz der nachgewiesenen Befangenheit des Gerichtes mit Schreiben vom 22.02.06 ein Kostenvorschuss verlangt, obschon unentgeltliche Prozessführung beantragt wurde. Da der Beschwerdeführer seit Januar 2006 von der Fürsorge⁵⁵ unterstützt wird, war es ihm nicht möglich, den geforderten Vorschuss von Fr. 1'000.00 zu begleichen. Zudem hätte er ihn auch nicht bezahlt, so lange die Gerichte befangen sind. In der Folge wurde auf die Revision nicht eingetreten und diese mit Beschluss vom 02.03.06⁵⁶ und Urteil vom 06.04.06⁵⁷ Nr. 7B.30/2006 kostenpflichtig abgewiesen. Die Kostenforderung wird der Beschwerdeführer jedoch nie bezahlen.

Mit der Zustellung von Entscheid Nr. 7B.30/2006 wurden auch die verschiedenen Akten, die auch für die Revision zum Entscheid über das Ermächtigungsverfahren erforderlich sind, zurückgeschickt, weshalb der Beschwerdeführer diese mit Schreiben vom 21.04.06⁵⁸ wieder retournierte. Leider ist zu diesem Revisionsgesuch auch noch nie eine Eingangsanzeige durch das Bundesgericht erfolgt, weshalb der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23.05.06 das Bundesgericht aufgefordert hat, entweder eine Eingangsanzeige zuzustellen oder den Stand der Arbeiten kund zu tun, damit sichergestellt sei, damit dieses Revisionsmittel nicht unterschlagen werde. Bis heute ist keine Antwort eingetroffen, womit ersichtlich wird, dass dieses Rechtsmittel unterschlagen wird, zumal die zentrale Kanzlei auf Anfrage vom 03.07.06 und nach Abklärungen kein diesbezügliches Revisionsbegehren gefunden hat. Die gleiche Abteilung des Bundesgerichtes hat jedoch in der Zwischenzeit bereits einen anderen Entscheid (BGE 1P.169/2006) postwendend gefällt.

Am 21.04.06 erhob der Beschwerdeführer gegen BGE Nr. 7B.30/2006⁵⁷ nochmals Revision⁵⁹, doch leider ging bis heute weder eine Eingangsanzeige, noch eine Aufforderung um Kostenvorschuss ein und auch hier hat die zentrale Kanzlei keine Akten gefunden.

Allein dem Bundesgericht wurden seit Februar 2006 rund vier Dutzend Rechtsmittel im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurs sowie im Straf- und im Zivilrecht anhängig gemacht, die vorher alle grösstenteils in den unteren Gerichten abgewiesen wurden. Sämtliche Gerichte missachteten die Befangenheit und das Bundesgericht schützte diese Praxis in böser Absicht.

14.11 Das kriminelle Netzwerk

Nachdem das Komplott zwischen Politik und Justiz aufgedeckt war und in den Medien die jährliche Wirtschaftskriminalität gemäss Angaben des Bundesamtes für Polizei rund 17 Mia. Franken betrage, so erfordert dies angesichts der Umstände eine schlagkräftige und vor allem eine seit langem bestehende Organisation, die zudem auch die Behörden sowie die gesamte Gesellschaft unterwandert hat.

In verschiedenen Gesprächen ist der Beschwerdeführer auf die Freimaurer aufmerksam gemacht worden. Bei der Prüfung dieser Organisation stellte es sich heraus, dass diese selbst bereits aus mehreren, sich überlagernden und geheimen Organisationen besteht. Das Problem verschärft sich zudem, weil diese wiederum von den Illuminaten unterwandert sind. Doch all das wäre nicht möglich, wenn nicht parallel die Serviceclubs die Gesellschaft korrumpiert hätten. Die verschiedenen Mitglieder der Serviceclubs beteiligen sich ebenfalls aktiv an der vielfältigen Korruption. Alle diese Organisationen sind nicht nur eine lokale nationale Angelegenheit, denn diese sind zentral gesteuert und operieren international.

Diese Organisationen sowie deren Ziele und die geplanten und bereits ausgeführten Massnahmen sind in der Eingabe 7 an die Bundesversammlung vom 20.06.06⁶⁰ skizziert. Die dem Beschwerdeführer zwischenzeitlich von verschiedener Seite weiteren bekannt gewordenen Informationen, bestätigen diese These auch im Einzelfall. Aus der Eigenart der Führungspyramide der Illuminanten ergibt sich, dass sich zuunterst der profane Humanismus befindet. Der profane Humanismus ist jedoch nichts anderes als ein Brimborium über die behaupteten Menschenrechte und Grundfreiheiten, die nicht umgesetzt werden, nicht nur in der Schweiz, sondern international, so auch am Europäischen Gerichtshof. Mit andern Worten, auch der Europäische Gerichtshof ist von diesem Netzwerk von Organisationen unterwandert.

Angesichts der Tatsache, dass die Behörden das Monopol in der Strafverfolgung für sich reklamieren, haben die Staaten auch den Nachweis zu erbringen, dass ihre Staatsangestellten bzw. ihre Delegierten nicht diesem kriminellen Netzwerk angehören. Der Europäische Gerichtshof hat daher, wie eingangs in Position I.C. gefordert, dafür zu sorgen, dass keine Personen, die diesem kriminellen Netzwerk samt deren Paraorganisationen angehören mit dieser Beschwerde etwas auch nur im Geringsten etwas zu tun haben.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI**
**STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND /OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS**
**ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)

(See Part III of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.1 Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Wie bereits in der Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05⁵⁰ in Verbindung mit der Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05⁴⁹ zu entnehmen ist, hat ein kriminelles Netzwerk den Staat seit langer Zeit klandestin unterwandert und die Macht an sich gerissen hat, die Justiz zum Erfüllungsgehilfen von kriminellen Handlungen gemacht, um so Betrug und Vorteilsgewährung sowie weitere Delikte höchststrichterlich zu „legalisieren“. Aufgrund der Feststellungen ist es unerheblich, welche Organisationen dahinter stecken, ob nun die Illuminaten, Freimaurer, Serviceclubs und Konsorten oder gar andere. Tatsache ist, dass die Gerichte von diesem Netzwerk instrumentalisiert sind, weshalb sie weder unabhängig noch unparteiisch sind. Dies hat nichts damit zu tun, dass die Gerichte sowie deren Wahlgremium gemäss Gesetz bestellt worden sind, sondern einzig und allein, dass auch letztere von einem kriminellen Netzwerk unterwandert sind.

Gemäss Artikel 6 EMRK (SR 0.101) hat jede Person das Recht, dass Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt werden.

Wie bereits in der Darlegung des Sachverhalts im Abschnitt II, Position 14 festgehalten, sind die Schweizer Gerichte weder unabhängigen und unparteiischen, sondern es ergibt sich im Zusammenhang auch noch, das die Verfahren nicht fair sind, weil

- die Grundlagen und Schranken des staatlichen Handelns systematisch verletzt werden. Das praktizierte staatliche Handeln liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist daher nicht verhältnismässig. Die staatlichen Organe handeln nachweislich nicht nach Treu und Glauben (Art. 5 BV).
- nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Personen einer anderen weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, im konkreten Fall, jene, die nicht diesem kriminellen Netzwerk angehören, werden diskriminiert (Art. 8 BV).
- die Befangenheit der Gerichte im konkreten Fall gar nicht geprüft worden ist, sondern diese willkürlich abgewiesen wurde, um so das kriminelle Netzwerk zu schützen (Art. 9 BV).
- der Grundsatz auf gleiche und gerechte Behandlung missachtet wurde. Das rechtliche Gehör wurde durch Unterlassung der Prüfung der Vorbringen verweigert. Zudem ist das Gericht, wie eingehend dargestellt nicht richtig zusammengesetzt, weshalb auch die „Waffengleichheit“ verletzt ist (Art. 29 BV).

15.2 Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung und Inkraftsetzung der EMRK im Jahre 1974 in Art. 13 verpflichtet, seinen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Das wäre, nachdem die Kantone dazu nicht fähig sind, spätestens das Bundesgericht. Wie aber einleitend dargelegt wurde und aus der Chronologie ersichtlich ist, haben die höchsten Bundesbehörden die EMRK willentlich ratifiziert und in Kraft gesetzt, in der Absicht, diese Konvention in den wesentlichen Artikeln nicht umzusetzen. Die Schweiz ist heute immer noch nicht bereit, dieser Konvention im eigenen Lande Leben einzuhauchen, weshalb auch hier

- die Grundrechte nicht in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Die staatlichen Organe missachten die Grundrechte systematisch und vorsätzlich.

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS.1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Final decision (date, court or authority and nature of decision)

Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

- Urteil vom 13. Dezember 2005 der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichtes, eingegangen am 4. Januar 2006
- Urteil vom 6. April 2006 der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichtes
- Mitteilung der Parlamentsdienste über Entscheidung der Bundesversammlung vom 17.03.06
- Mitteilung der Bundeskanzlei über Entscheidung des Bundesrates vom 04.04.06

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)

Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

1. Entscheid Nr. 896 der St. Galler Regierung vom 05.12.00²
2. Entscheid Nr. AK.2001.6-AK der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 17.05.01⁵
3. Entscheid Nr. 664 der St. Galler Regierung vom 06.11.01¹³
4. Entscheid des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 28.11.01, Protokoll Nr. 223/1¹⁴
5. Rechtsöffnungsentscheid Nr. EB030694 des Bezirksgericht Uster vom 24.03.04²²
6. Konkurseröffnung Nr. EK040229 des Bezirksgericht Uster vom 24.06.04²³
7. Urteil Persönlichkeitsklage Brunner / Klaus Nr. GF040001 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04²⁷
8. Urteil Persönlichkeitsklage Klaus / Brunner Nr. GF040002 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04²⁸
9. Beschluss Nr. NS050003 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 18.03.05³⁶
10. Beschluss Nr. NS050004 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 12.04.05³⁷
11. Beschluss Nr. NS050005 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 13.04.05³⁸
12. Entscheid Geschäftsleitung des ZH Kantonsrates über Strafanzeige gegen Oberrichter vom 01.09.05⁴⁰
13. Urteil vom 15. September 2005 der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung (Abteilung des Kantonsgericht) des Kantons St. Gallen⁴²

18. Dispos(iez)-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé?

Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?

Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used?

If so, explain why you have not used it.

Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

1. Entscheid Nr. 896 der St. Galler Regierung vom 05.12.00²: Dieser Entscheid hätte noch an das Bundesgericht weiter gezogen werden können. Dieser hatte immerhin wesentliche Missstände bestätigt,

weshalb nun das Augenmerk auf die Umsetzung gelegt werden musste. Wie sich jedoch später herausstellte, wurden die Erkenntnisse im Entscheid nicht umgesetzt. Der Gang ans Bundesgericht hätte daher ausser Spesen nichts gebracht, weil sich das Netzwerk gegenseitig deckte. Der Entscheid oder die Unterlassungen der St. Galler Regierung wurden jedoch dem Grossen Rat des Kantons St. Gallen unterbreitet¹⁰, der jedoch alles abwies.

2. Der Entscheid Nr. AK.2001.6-AK der Anklagekammer des Kantons St. Gallen⁵ vom 17.05.01 wurde am Bundesgericht beschwert⁶, doch dieses schützte die Praxis willkürlich⁷. Der Entscheid der Anklagekammer wurde beim Grossen Rat des Kantons St. Gallen mit der Eingabe 1¹⁰ beschwert, ebenso der Entscheid des Bundesgerichtes an die Bundesversammlung mit der Eingabe 1¹².
3. Entscheid Nr. 664 der St. Galler Regierung vom 06.11.01¹³: Theoretisch hätte dieser Entscheid beim Bundesgericht beschwert werden können, doch das war noch mit dem Entscheid der Anklagekammer beschäftigt. Der Entscheid der Regierung wurde auch im Entscheid des Grossen Rates vom 28.11.01¹⁴ berücksichtigt. Trotzdem hat der Beschwerdeführer nicht formell, sondern materiell dem Grossen Rat in einer zweiten Eingabe unterbreitet, doch diese wurde ebenfalls abgewiesen.
4. Entscheid des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 28.11.01, Protokoll Nr. 223/1¹⁴: Diese hätte theoretisch am Bundesgericht beschwert werden können, was jedoch nicht Usanz ist. Zudem war das Bundesgericht noch mit dem Entscheid der Anklagekammer beschäftigt.
5. Rechtsöffnungsentscheid Nr. EB030694 des Bezirksgericht Uster vom 24.03.04²²: Dieser hätte noch an das Obergericht des Kantons Zürich rekurriert werden können und nachher weiter ans Bundesgericht, doch der Anwalt des Beschwerdeführers riet ab, da die Aussicht gleich Null sei, da ein Rechtsöffnungstitel vorhanden sei.
6. Konkursöffnung Nr. EK040229 des Bezirksgericht Uster vom 24.06.04²³: Dieser hätte ebenfalls noch an das Obergericht des Kantons Zürich rekurriert werden können und nachher weiter ans Bundesgericht. Nachdem zwischen der Rechtsöffnung und der Konkursöffnung keine neuen Erkenntnisse gefunden wurden, erübrigte sich dieser Gang. Wäre der Konkurs über den Beschwerdeführer nicht erhoben worden, so hätte er auch keine Veranlassung gefunden, sämtliche Amtsberichte des Bundesgerichtes und des Zürcher Obergerichtes und weiterer minutiös zu analysieren und damit auch das Komplott zwischen Politik und Justiz nicht aufgedeckt.
7. Urteil Persönlichkeitsklage Brunner / Klaus Nr. GF040001 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04²⁷: Ob der damalige Anwalt des Beschwerdeführers Gründe ins Feld geführt hatte, erklärt, dass diese nicht beschwert werden könne, ist ihm heute nicht mehr bekannt. Auf alle Fälle hatte nach dem Konkurs auch das erforderliche Geld gefehlt. Daher hat er Strafanzeige gegen die Beteiligten erhoben³¹.
8. Urteil Persönlichkeitsklage Klaus / Brunner Nr. GF040002 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04²⁸: Diese konnte der Beschwerdeführer nach Auskunft seines damaligen Anwaltes nicht beschweren. Die genaue Begründung ist ihm heute nicht mehr bekannt. Zudem fehlte ihm nach dem Konkurs das erforderliche Geld. Daher hat er Strafanzeige gegen die Beteiligten erhoben³¹.
9. Beschluss Nr. NS050003 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 18.03.05³⁶: Dieser Beschluss hätte noch am Bundesgericht beschwert werden können, doch nachdem es das Ermächtigungsverfahren bereits wiederholt geschützt hatte, befand der Beschwerdeführer, er erhebe Strafanzeige³⁹ gegen die beteiligten Richter, in der Hoffnung, der Kantonsrat würde seine Fehlentscheide in der Vergangenheit einsehen.
10. Beschluss Nr. NS050004 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 12.04.05³⁷: Wie Position 9.
11. Beschluss Nr. NS050005 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 13.04.05³⁸: Wie Position 9.
12. Entscheid Geschäftsleitung des ZH Kantonsrates über Strafanzeige gegen Oberrichter vom 01.09.05⁴⁰: Dieser Entscheid konnte nirgends mehr beschwert werden, weil es ein opportunistischer und politischer Entscheid ist.
13. Urteil vom 15. September 2005 der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung (Abteilung des Kantonsgericht) des Kantons St. Gallen⁴²: Dieser Entscheid wurde beschwert. Siehe BGE Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05⁴⁷.

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE

STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

*(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)*

19.

In der Schweiz herrscht seit Jahrzehnten ein notorischer Gerichts- und Behördennotstand, deren Entstehung in den Beilagen 49 und 50 sowie deren Organisatoren in der Beilage 60 beschrieben und begründet sind. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht ein Einzelfall, sondern lediglich einer von Zehntausenden ist.

Ziel dieser Beschwerde ist es, dass das kriminelle Netzwerk nicht nur aus sämtlichen Behörden, insbesondere der Justiz vertrieben wird, sondern dass diesen künftig der Zutritt in diese Ämter verwehrt bleibt. Zu diesem Zweck ist es nicht nur erforderlich, dass die Richterschaft sämtliche Interessenbindungen sowie sämtliche Mitgliedschaften in Organisationen bekannt geben, sondern das bedingt auch, dass deren Wahlbehörden und deren Aufsichtsorgane ebenfalls ihre Interessenbindungen sowie ihre Mitgliedschaften in Organisationen bekannt geben müssen. Selbstverständlich müssen dabei auch Geheimbünde oder Geheimorganisationen deklariert werden, sogar kriminelle.

In der Schweiz muss bis heute kein Richter seine Interessenbindungen sowie Mitgliedschaften in Organisationen öffentlich bekannt geben und bei deren Wahlbehörden ist es nicht viel besser.

Die Rechtsuchenden müssen Gewähr haben, dass die zuständigen Richter nicht über irgendwelche Zirkel mit den Kontrahenten befangen sind. Das bedingt, dass Kontrollen durchzuführen sind. Die Behauptung, Richter müssten sich ans Recht halten und dürften nicht delinquieren sticht nicht, weil es inzwischen erwiesen ist, dass die Richter mehr delinquieren als der Durchschnitt der Normalbevölkerung.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ L'AFFAIRE

STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

*(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)*

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.

*Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement?
If so, give full details.*

Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

- Formell nicht. Einzig die Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05⁵⁰ wurde am 13.12.05 dem Kommissar für Menschenrechte des Europarates per Mail zur Kenntnisnahme zugestellt, ohne jedoch formelle Forderungen zu erheben.

VII. PIÈCES ANNEXÉES (PAS D'ORIGINAUX,

**UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

LIST OF DOCUMENTS

**(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)**

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

**(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN ;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,
KLEBEN ODER BINDEN)**

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)

(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)

(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer /der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. Siehe letzte Seite

**VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

*(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)*

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu /Place /Ort

CH-Wetzikon

Date /Date /Datum

4. Juli 2006

*(Signature du /de la requérant(e) ou du /de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers /der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten /der Bevollmächtigten)*

VII. PIÈCES ANNEXÉES

LIST OF DOCUMENTS

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

- 1 Aufsichtsbeschwerde über die Gemeindebehörde Flawil vom 14.02.00
- 2 Entscheid Nr. 896 der SG-Regierung über Aufsichtsbeschwerde vom 05.12.00
- 3 Zeitungsausschnitt Anzeiger Flawil vom 31.01.03
- 4 Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten vom 10.01.01
- 5 Entscheid Nr. AK.2001.6-AK der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 17.05.01
- 6 Staatsrechtliche Beschwerde vom 20.06.01 zu Entscheid AK vom 17.05.01
- 7 Entscheid Nr. BGE 1P.413.2001 zu Entscheid AK vom 17.05.01, vom 20.12.01
- 8 Kurzgutachten von Prof. Franz Riklin über das Ermächtigungsverfahren vom 01.07.02
- 9 Schreiben an die St. Galler Regierung vom April 2001
- 10 Eingabe 1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.01
- 11 Begehren an den Bundesrat vom 12.07.01
- 12 Eingabe 1 an die Bundesversammlung vom 20.08.02
- 13 Protokoll Nr. 664 der St. Galler Regierung vom 06.11.01
- 14 Protokoll Nr. 223/1 des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 28.11.01
- 15 Schreiben der Geschäftsprüfungskommission der Bundesversammlung vom 18.10.02
- 16 Schreiben an den Gemeinderat Flawil vom 26.02.01
- 17 Schreiben Baukommission Flawil vom 17.04.01
- 18 Rekurs zu Rechnung Erschliessung Mittl. Botsberg vom 03.05.01, vom 18.05.01
- 19 Entscheid Gemeinderat Flawil vom 23.08.01
- 20 Entscheid Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung des Kantonsrates St. Gallen vom 14.04.03
- 21 Rechtsöffnungsgesuch Rösly Brunner bzw. RA Chr. Locher vom 10.11.03
- 22 Entscheid Bezirksgericht Uster Nr. EB030694 vom 24.03.04 betr. Rechtsöffnung
- 23 Konkursöffnung Nr. EK040229 des Bezirksgericht Uster vom 24.06.04
- 24 Eingabe 4 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.05, mit Anhang
- 25 Eingabe 4.1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 26.09.05
- 26 Beweisofferte der begangenen Verbrechen an Bezirksgericht Uster vom 15.09.03
- 27 Urteil Persönlichkeitsklage Brunner / Klaus Nr. GF040001 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04
- 28 Urteil Persönlichkeitsklage Klaus / Brunner Nr. GF040002 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04
- 29 Strafklage gegen das Konkursamt sowie das Statthalteramt des Bezirkes Uster vom 03.01.05
- 30 Strafklage gegen Beamte der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes des Bezirkes Hinwil vom 08.01.05
- 31 Strafklage gegen Bezirksrichter des Bezirksgericht Uster vom 13.01.05
- 32 Beschluss Nr. TB050001 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 13.01.05
- 33 Beschluss Nr. TB050009 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 24.01.05
- 34 Beschluss Nr. TB050036 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 01.03.05
- 35 Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05
- 36 Beschluss Nr. NS050003 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 18.03.05
- 37 Beschluss Nr. NS050004 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 12.04.05
- 38 Beschluss Nr. NS050005 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 13.04.05
- 39 Strafanzeige gegen diverse Oberrichter vom 08.05.05
- 40 Entscheid Geschäftsleitung des ZH Kantonsrates über Strafanzeige gegen Oberrichter vom 01.09.05
- 41 Beschwerde und Aufsichtsanzeige gegen Konkursamt Oberuzwil vom 02.08.05
- 42 Entscheid Kantonsgericht St. Gallen, kantonale Aufsichtsbehörde für Konkurs vom 15.09.05
- 43 Aufsichtsanzeige ans BGer gegen kantonale Aufsichtsbehörde, vom 27.08.05
- 44 Aufsichtsanzeige ans BGer gegen kantonale Aufsichtsbehörde, vom 02.09.05
- 45 Antwort Bundesgericht auf Aufsichtsanzeigen vom 08.09.05
- 46 Beschwerde gegen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Konkurs des Kantons St. Gallen vom 23.09.05
- 47 SchKG-Bundesgerichtsentscheid Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05
- 48 Eingabe 4 an die Bundesversammlung vom 06.12.04

- 49 Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05, mit Anhang 0-9
- 50 Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05, mit Anhang 0-3
- 51 Schreiben der Bundeskanzlei vom 04.04.06
- 52 Schreiben der Parlamentsdienste vom 17.03.06
- 53 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu SchKG-Entscheid des BGer Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05
- 54 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu Entscheid über das Ermächtigungsverfahren des BGer Nr. 1P.413/2001, vom 20.12.01
- 55 Beschluss Sozialbehörde vom 06.03.06
- 56 Beschluss BGer zu SchKG-Revision zu Nr. 7B.30/2006 vom 02.03.06
- 57 Urteil BGer zu SchKG-Revision zu Nr. 7B.30/2006 vom 06.04.06
- 58 Schreiben an das Bundesgericht, Tarif Missachtung Befangenheit – 2, vom 21.04.06
- 59 Revisionsgesuch 2 vom 21.04.06 zu SchKG-Entscheid des BGer Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05 bzw. Nr. 7B.30/2006 vom 06.04.06
- 60 Eingabe 7 an die Bundesversammlung vom 20.06.06